



ENTSCHEID VOM 19. AUGUST 2021

(Bearbeitung der «Massendelikte S7» – Ergänzung zum Entscheid vom 10. April 2019)

Der Generalstaatsanwalt des Kantons Wallis;

Gesehen

Der Entscheid des Generalstaatsanwalts vom 10. April 2019, wird vollumfänglich übernommen:

1. *Nachfolgende Delikte sind ab dem 1. Mai 2019 auf dem gesamten Kantonsgebiet unter «Massendelikten S7» zu behandeln:*

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG)

- Art. 19a BetmG: Betäubungsmittelkonsum

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

- Art. 90 Abs. 2 SVG: Unfall ohne Verletzte
- Art. 90 Abs. 2 SVG: Geschwindigkeitsüberschreitung
- Art. 91 Abs. 2 SVG: Fahren in fahruntüchtigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren
- Art. 91a SVG: Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit
- Art. 94 SVG: Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch
- Art. 95 Abs. 1 und 2 SVG: Fahren ohne Berechtigung
- Art. 96 Abs. 2 und 3 SVG: Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung
- Art. 97 SVG: Missbrauch von Ausweisen und Schildern

Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG)

- Art. 57 Abs. 3 PBG: benutzen eines Fahrzeuges ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung.

2. *Das Amt der Region Oberwallis der Staatsanwaltschaft bearbeitet die vorangehenden Delikte in seiner Zuständigkeit.*
3. *Das Amt der Region Mittelwallis der Staatsanwaltschaft bearbeitet ab dem 1. Mai 2019 die vorangehenden Delikte in seiner Zuständigkeit.*
4. *Das Amt der Region Unterwallis der Staatsanwaltschaft ist ab dem 1. Mai 2019 für die vorangehenden Delikte nicht mehr zuständig.*
5. *Das Amt der Region Mittelwallis der Staatsanwaltschaft wird ermächtigt per sofort bis am 30. April 2019 die vorangehenden Delikte in seiner als auch in der Zuständigkeit des Amtes der Region Unterwallis der Staatsanwaltschaft zu bearbeiten.*

ERWÄGUNGEN

Da sich die standardisierte und sprachlich zugeteilte Bearbeitung der vorangehenden Delikte durch ein spezialisiertes Team bewährt hat, wird entschieden, ab dem 1. September 2021 die nachfolgenden Delikte zu denjenigen im Entscheid vom 10. April 2019 hinzuzufügen:

Bundesgesetz über Waffen Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

- Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WG
- Art. 34 WG

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

- Art. 115 Abs. 1 Bst. a bis c AIG: rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung
- Art. 116 Abs. 1 Bst. a AIG: Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts
- Art. 117 Abs. 1 AIG: Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung
- Art. 117a AIG: Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung.

Es wird daran erinnert, dass bei allfälliger Konkurrenz mit anderen Straftaten, die vorangehenden Delikte nicht durch das spezialisierte Team Massendelikte unter « Massendelikte S7 » bearbeitet werden dürfen, sondern durch das Regionalamt, welches gemäss ordentlichem Gerichtsstand gemäss «Verfahrenstyp S1 oder S3» dafür zuständig ist.

Es wird daran erinnert, dass die vorangehenden Delikte nur dann durch das spezialisierte Team Massendelikte bearbeitet werden dürfen, wenn deren Bearbeitung keine weiteren Untersuchungshandlungen benötigen und sie sich auf den Polizeibericht oder auf einen Bericht einer anderen Behörde stützen können.

Aus diesen Gründen wird

ENTSCHIEDEN

1. Der Entscheid vom 10. April 2019 wird dahingehend ergänzt, dass die nachfolgenden Delikte ab dem 1. September 2021 auf dem gesamten Kantonsgebiet ebenfalls unter « Massendelikte S7 » behandelt werden:

Bundesgesetz über Waffen Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

- Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 WG
- Art. 34 WG

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

- Art. 115 Abs. 1 Bst. a bis c AIG: rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung
- Art. 116 Abs. 1 Bst. a AIG: Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts
- Art. 117 Abs. 1 AIG: Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung
- Art. 117a AIG: Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung.

2. Das Amt der Region Mittelwallis der Staatsanwaltschaft ist ab dem 1. September 2021 ebenfalls für die neu eingehenden Verstösse gegen die vorangehenden Delikte des Amtes der Region Unterwallis der Staatsanwaltschaft zuständig (cf. Art. 6 EGStPO und 5 Abs. 1 des Reglements der Staatsanwaltschaft).

Der Generalstaatsanwalt

Nicolas Dubuis



Per E-Mail versandt am 20. August 2021, mit dem Verweis auf den Entscheid vom 10. April 2019:

- Mitarbeiter(innen) der Staatsanwaltschaft
- Kommandant der Kantonspolizei, in Sitten